



presserat

**Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0619/25/2-BA**

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 27.06.2025 in der Printausgabe einen Artikel mit der Überschrift „Drogenazzia: Mann festgenommen“. Rund 60 Polizeibeamte hätten ein Wohn- und Geschäftshaus durchsucht, berichtet die Zeitung. Man habe eine geringe Menge an Betäubungsmitteln, eine Feinwaage und eine Schreckschusswaffe gefunden. Der mutmaßliche Drogenhändler befände sich in Gewahrsam der Polizei. Die Zeitung nennt die Nationalität des Beschuldigten.

II. Der Beschwerdeführer macht wegen der Nennung der Nationalität des Beschuldigten einen Verstoß gegen die Ziffer 12 des Pressekodex geltend. Aus dem Beitrag der Zeitung lasse sich nicht nachvollziehen, warum sie die Nationalität nenne. Außerdem werde sie gleich doppelt erwähnt und an einer der beiden Stellen durch Schriftfarbe und -größe hervorgehoben.

Die Redaktion werde vermutlich anführen, dass Polizei und Staatsanwaltschaft die Nationalität des Beschuldigten genannt hätten. Auch habe die schleswig-holsteinische Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack im Mai 2025 die schleswig-holsteinische Landespolizei angewiesen, die Herkunft von Straftätern zu nennen.

Daraus könnten Redaktionen allerdings nicht schließen, nun auch die Nationalität von Beschuldigten nennen zu dürfen oder gar zu müssen. Eine Anweisung einer Innenministerin an die Polizei entbinde die Medien nicht von der Pflicht zur Sorgfalt und zur Einhaltung des Pressekodex. Der Norddeutsche Rundfunk etwa habe in einer Nachricht auf die Nennung der Herkunft des Beschuldigten verzichtet.

III. Für die Zeitung antwortet der Chefredakteur. Er weist darauf, dass die Information zur Herkunft des Tatverdächtigen direkt aus einer offiziellen Pressemitteilung der zuständigen Polizeidirektion stamme, die von der Staatsanwaltschaft mitgezeichnet worden sei. Man habe die dort gemachten Angaben unverändert und im Kontext der Gesamtmeldung übernommen.

Die Redaktion hat sich nach Angaben des Chefredakteurs im Vorfeld bewusst entschieden, die Nationalität in diesem Fall zu nennen, da es erstens eine offizielle Quelle (Polizei/Staatsanwaltschaft) sei, die diese Information selbst aktiv veröffentlicht habe. Zweitens habe ein öffentliches Interesse an der Razzia mit großem Polizeiaufgebot bestanden. Drittens habe man die Nationalität des Beschuldigten nicht zur Stigmatisierung oder Diskriminierung genannt, sondern um die amtliche Mitteilung vollständig und transparent wiederzugeben. Die Redaktion sei sich der Ziffer 12 des Pressekodex („Diskriminierungen“) sowie der dazugehörigen Richtlinie 12.1 bewusst. Diese sehe vor, dass die Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen oder nationalen Gruppe nur erwähnt werden sollte, wenn hierfür ein begründbarer Sachbezug bestehe. Aus Sicht der Redaktion habe ein solcher Sachbezug hier in der offiziellen Veröffentlichung der Ermittlungsbehörden und der besonderen öffentlichen Aufmerksamkeit für den Polizeieinsatz vorgelegen. Die Nennung sei nicht wertend erfolgt, sondern ausschließlich faktisch im Rahmen der Behördenmitteilung. Man habe die Herkunft weder hervorgehoben noch mit einer moralischen oder sozialen Bewertung verknüpft.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex. Es obliegt der Zeitung, zu prüfen, ob eine Nennung der Nationalität eines Beschuldigten nach den Richtlinien von Ziffer 12 Pressekodex zulässig ist oder nicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob Polizei, Staatsanwaltschaft oder sonstige (privilegierte) Quellen die Herkunft eines mutmaßlichen Straftäters nennen. Im vorliegenden Fall liegen zudem keine Besonderheiten vor, wie etwa eine besondere Schwere der Straftat oder eine Verbindung der Tat zum Herkunftsland des Tatverdächtigen, die eine Nennung dieser Herkunft rechtfertigen würden.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>